



Lösung Übersicht 21 Vertiefungsfall (Rn. 546)

Der Rückforderungsbescheid des Bundesministeriums ist rechtmäßig, soweit dieser auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruht sowie formell und materiell rechtmäßig ist.

A. Ermächtigungsgrundlage für den Rückforderungsbescheid

Der Rückforderungsbescheid müsste auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruhen. Als Ermächtigungsgrundlage kommt vorliegend § 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG in Betracht. Anwendungsbereich des § 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG ist die Erstattung von bereits erbrachten Leistungen bei Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit oder Unwirksamkeit infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung. Hier verlangt die Behörde Erstattung nach Rücknahme eines Subventionsbescheides. Taugliche Ermächtigungsgrundlage für den Rückforderungsbescheid ist demnach § 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG.

B. Formelle Rechtmäßigkeit des Rückforderungsbescheids

Der Rückforderungsbescheid müsste formell rechtmäßig, also unter Einhaltung aller Vorgaben hinsichtlich Zuständigkeit, Verfahren und Form zustande gekommen sein.

I. Zuständigkeit

Der Rückforderungsbescheid müsste von der zuständigen Behörde erlassen worden sein. Zuständig für den Erlass des Rückforderungsbescheids ist diejenige Behörde, die den Verwaltungsakt aufgehoben, hier zurückgenommen, hat. Dies war hier das Bundesministerium für Landwirtschaft. Daher hat die zuständige Behörde gehandelt.

II. Verfahren

Der Rückforderungsbescheid müsste auch in einem ordnungsgemäßen Verfahren erlassen worden sein.

Voraussetzung für die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben ist insbesondere die Anhörung i.S.d. § 28 Abs. 1 VwVfG. Nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 VwVfG ist dem Bürger vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsakts die Gelegenheit zu geben, sich zu den für



die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, soweit die Anhörung nicht nach § 28 Abs. 2 VwVfG ausnahmsweise entbehrlich ist.

S wurde demgemäß von dem Bundesministerium für Landwirtschaft vor Erlass des Rückforderungsbescheids nach § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Der Rückforderungsbescheid wurde damit unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorschriften erlassen.

III. Form

Die Form müsste gewahrt worden sein. Nach § 49a Abs. 1 S. 2 VwVfG ist die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

Das Ministerium hat hier gegenüber S einen Bescheid erlassen, sodass von der Wahrung der Schriftform auszugehen ist.

Somit wurde das Schriftformerfordernis des § 49a Abs. 1 S. 2 VwVfG eingehalten.

Die Form wurde mithin gewahrt.

IV. Zwischenergebnis

Der Rückforderungsbescheid ist formell rechtmäßig erlassen worden.

C. Materielle Rechtmäßigkeit.

Weiterhin müsste der Rückforderungsbescheid materiell rechtmäßig sein. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erfüllt sind (Tatbestand) und die Behörde eine ordnungsgemäße Rechtsfolge gewählt hat.

1. Voraussetzungen von § 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG

Es müssten die Voraussetzungen von § 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG vorliegen.

a. Wirksame Rücknahme eines Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit

Der (Ausgangs-)Verwaltungsakt, mit dem S die Subvention in Höhe von 2 Millionen Euro gewährt wurde, müsste wirksam mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden sein.



aa. Bekanntgabe der Rücknahme, § 41 VwVfG

Die Rücknahme wurde dem S als Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG durch Bescheid bekannt gegeben, § 41 Abs. 1 VwVfG. Der Verwaltungsakt ist somit nach § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wirksam.

bb. Keine Nichtigkeit, § 44 VwVfG

Nichtigkeitsgründe gem. § 44 VwVfG sind nicht ersichtlich.

cc. Zwischenergebnis

Eine wirksame Rücknahme ist damit gegeben.

Die *Rücknahmeentscheidung* nach § 48 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 VwVfG muss also nach dieser Aufgabenstellung gerade nicht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden.

Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Rücknahmeentscheidung wäre wegen der bereits erhobenen Drittanfechtungsklage der M hier § 50 VwVfG zu berücksichtigen.

b. Kein Ausschluss der Erstattung, § 49a Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 818 Abs. 3 BGB

Die Erstattung dürfte nicht nach § 49a Abs. 2 VwVfG ausgeschlossen sein. Dies ist insbesondere der Fall, soweit sich der Begünstigte auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann, § 49a Abs. 2 S. 1 VwVfG i. V. m. § 818 Abs. 3 BGB.

S hat die 2 Mio. Euro bereits investiert, sodass das Geld jedenfalls nicht mehr auf seinem Bankkonto vorhanden ist. Mit dem erhaltenen Geld hat er jedoch in eine Stallanlage investiert. S macht geltend, dass er diese Investition ohne die Subvention nicht vorgenommen hätte.

Möglicherweise ist er also entreichert gem. § 49a Abs. 2 S. 1 VwVfG i. V. m. § 818 Abs. 3 BGB.

Ob der Leistungsempfänger entreichert ist, richtet sich nach wirtschaftlichen Überlegungen und ist durch einen Vergleich der Vermögenslage bei Empfang der Leistung mit der



Vermögenslage im Zeitpunkt der Rückforderung zu ermitteln.¹ Eine Entreicherung liegt demnach vor, wenn im Hinblick auf den erwarteten Vermögenszuwachs Aufwendungen getätigt wurden, die weder zu einer Vermögensmehrung noch zu einer Tilgung von Verbindlichkeiten geführt haben.² S hat die 2 Mio. € vollständig in den Bau einer Stallanlage investiert, die nun Bestandteil seines Hofes ist.

Da der Sachverhalt an dieser Stelle keine näheren Angaben enthält, sind hier verschiedene Ergebnisse vertretbar. Nachfolgend sollen die verschiedenen „Weichenstellungen“ veranschaulicht werden:

- *Davon ausgehend, dass die Stallanlage als Bestandteil des Hofes mit einem Gegenwert von 2 Mio. € Teil des Gesamtvermögens des S ist, ließe sich die Entreicherung ablehnen. Die 2 Mio. € wären dann wertmäßig noch im Vermögen des S repräsentiert. Die materiellen Voraussetzungen für die Rückforderung lägen dann vor.*
- *Angesichts dessen, dass keine Informationen über den Gegenwert der Stallanlage vorliegen, ließe sich mit entsprechender Argumentation auch eine Entreicherung annehmen. Dann wäre allerdings noch zu prüfen, ob sich S auf diese Entreicherung auch berufen kann oder ob die Berufung auf Entreicherung gem. § 49a Abs. 2 S. 2 VwVfG wegen Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Umständen, die zur Rücknahme geführt haben, ausgeschlossen ist (Achtung: strengerer Maßstab als nach § 819 Abs. 1 BGB!). Es käme also darauf an, ob S die Umstände kannte oder grob fahrlässiger Weise nicht kannte, die dazu führten, dass er die Vergabevoraussetzungen nicht erfüllte (auch insoweit enthält der Sachverhalt keine näheren Angaben). Wäre dies der Fall, könnte S sich auf die Entreicherung nicht berufen und die Rückforderungsvoraussetzungen wären erfüllt. Hätte S weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich der Umstände gehabt, die zur Rücknahme führten, könnte er sich auf den Entreicherungseinwand berufen und die Rückforderungsvoraussetzungen wären nicht erfüllt.*

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Dreiecksverhältnis bei Rücknahme/Widerruf, Rn. 543 – 544.
- weitere Hinweise in Übersicht 21, Rn. 546.

¹ *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 10. Aufl. 2023, § 49a Rn. 47; *Schoch*, in: Schoch/Schneider, VwVfG 3. EL August 2022, § 49a Rn. 73.

² *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 10. Aufl. 2023, § 49a Rn. 47.